

**Antrag gemäß Artikel 131 Hessische Verfassung i.V.n. §§ 39 und 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes
über den Staatsgerichtshof**

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Gemeinde: _____

Ich unterstütze folgenden Antrag auf Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (Art. 131 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof):

Das Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.10.2006 (GVBl. I S. 512) ist mit Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig.

Als Bevollmächtigte i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof benenne ich für das gesamte Verfahren einschließlich aller Zustellungen:

1. Mike Josef
2. Stefan Körzell
3. Franz Segbers

Ersatzkräfte gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof:

- (1.) Janwillen van de Loo
- (2.) Bianca Hildenbrand
- (3.) Hans Kroha
- (4.) Carmen Ludwig
- (5.) Angelika Wahl

Ich erkläre, dass ich stimmberechtigt i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bin (Stimmberechtigt ist derjenige, der volljährig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seit mehr als drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Hessen hat)

(Unterschrift)

(gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof nur gültig, wenn die Unterschrift unter diesen Antrag eigenhändig beim Gemeindevorstand des Wohnsitzes des Unterzeichnenden geleistet wird und die Eigenhändigkeit sowie die Stimmberechtigung von diesem bestätigt wird)
Bestätigung der Eigenhändigkeit durch den Gemeindevorstand:

Bestätigung der Wahlberechtigung durch den Gemeindevorstand:
(Gegebenenfalls auf separatem Blatt)

Informationen zum abstrakten Normkontrollverfahrens nach Artikel 131 der Hessischen Verfassung:

Antragsberechtigt sind gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens eine Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst. Gemäß StAnz 8/2003 S. 831 beträgt die genaue Zahl derzeit **43.308**.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof müssen die Stimmberechtigten den Antrag beim Gemeindevorstand (in Städten über 50.000 Einwohnern trägt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat) ihres Wohnsitzes eigenhändig unterzeichnen.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof stellt der Gemeindevorstand auch die Bescheinigung über die Stimmberechtigung aus.